

**Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 2 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Dennis Jahn (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung
namens der Landesregierung

Zulassungen für ukrainische Fahrzeuge

Anfrage des Abgeordneten Dennis Jahn (AfD), eingegangen am 07.08.2023 - Drs. 19/2044
an die Staatskanzlei übersandt am 08.08.2023

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung
namens der Landesregierung vom 22.08.2023

Vorbemerkung des Abgeordneten

Unser Land hat einen wichtigen humanitären Beitrag zur Aufnahme ukrainischer Flüchtlinge geleistet. Viele der Flüchtlinge sind dank ihres Vehikels zu uns gelangt, und viele von ihnen fahren in Deutschland ihr Auto aus der Heimat weiter. Der Webseite des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge kann man entnehmen, dass ein ukrainischer Flüchtling sein Auto erst nach spätestens einem Jahr nach seinem Grenzübertritt in der Bundesrepublik zulassen muss. Voraussetzung hierfür ist die Erklärung, nicht in Deutschland bleiben zu wollen¹.

Vorbemerkung der Landesregierung

Nach § 20 Abs. 2 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) dürfen in einem Drittstaat zugelassene Fahrzeuge vorübergehend am Verkehr im Inland teilnehmen. Als vorübergehend im Sinne der FZV gilt gemäß § 20 Abs. 6 Satz 1 FZV ein Zeitraum bis zu einem Jahr.

Bezüglich ukrainischer Fahrzeuge in Deutschland wurden die niedersächsischen Zulassungsbehörden durch das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung zuletzt mit Erlass vom 04.07.2023 ermächtigt, in jedem Einzelfall eine Ausnahme von der Regelung des § 20 Abs. 6 Satz 1 FZV zu erteilen und die Jahresfrist bis längstens zum 31.03.2024 zu verlängern. Voraussetzung für eine solche Verlängerung ist u. a. ein Nachweis über das Bestehen einer ausreichenden Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung.

Das Halten ausländischer Fahrzeuge zum Verkehr auf öffentlichen Straßen im Inland ist grundsätzlich steuerpflichtig gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2 des Kraftsteuergesetzes 2002 (KraftStG). Nach § 3 Nr. 13 KraftStG sind allerdings ausländische Personenkraftwagen und ihre Anhänger, die zum vorübergehenden Aufenthalt in das Inland gelangen, für die Dauer von bis zu einem Jahr von der Steuer befreit.

Die Steuerbefreiung entfällt, wenn die Fahrzeuge der entgeltlichen Beförderung von Personen oder Gütern dienen oder für diese Fahrzeuge verkehrsrechtlich ein regelmäßiger Standort im Inland begründet ist.

Die Steuerpflicht entsteht ungeachtet einer straßenverkehrsrechtlichen Verlängerung der in § 20 Abs. 6 Satz 1 FZV normierten Jahresfrist und ist insoweit nicht mit der Zulassungspflicht verknüpft.

¹ Unterwegs mit dem Auto und Ihrem ukrainischen Führerschein (germany4ukraine.de)

1. Werden Ukrainer, die länger als sechs Monate bei uns ihr Auto fahren, strafrechtlich verfolgt, wenn sie hier keine Kfz-Steuer zahlen und keine Versicherung abgeschlossen haben? Sind beides Straftatbestände?

Nach dem Legalitätsprinzip sind die Strafverfolgungsbehörden verpflichtet, wegen aller verfolgbaren Straftaten einzuschreiten, sofern zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, § 152 Abs. 2 Strafprozessordnung (StPO).

Im Falle einer Steuerpflichtigkeit besteht eine Pflicht zur Abgabe einer Steuererklärung nach § 10 ff. bzw. § 15 f. der Kraftfahrzeugsteuer-Durchführungsverordnung vom 12.07.2017 (KraftStDV, BGBl. I S. 2374). Falschangaben in der Steuererklärung können nach § 370 Abs. 1 Nr. 1 Abgabenordnung (AO) strafbar sein (Steuerhinterziehung). Eine unterlassene Steuererklärung nach diesen Vorschriften führt nach herrschender Meinung allerdings nicht zu einer Strafbarkeit nach § 370 Abs. 1 Nr. 2 AO, weil die Regelung der steuerlichen Erklärungsspflicht allein in der KraftStDV nicht den Anforderungen des strafrechtlichen Bestimmtheitsgebots entspricht (Artikel 103 Abs. 2 Grundgesetz; Bundesgerichtshof, Beschluss vom 15.12.2022 - 1 StR 295/22 [zu § 15 Abs. 1 KraftStDV]).

Nach § 9 Abs. 1 und Abs. 2 des Gesetzes über die Haftpflichtversicherung für ausländische Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger (AuslPflVG) macht sich hingegen strafbar, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Geltungsbereich dieses Gesetzes ein Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen gebraucht oder einen solchen Gebrauch gestattet, obwohl für das Fahrzeug das nach § 1 erforderliche Versicherungsverhältnis nicht oder nicht mehr besteht und die Pflichten eines Haftpflichtversicherers auch nicht nach § 2 Abs. 1 Buchst. b oder § 8 a Abs. 1 von einem im Geltungsbereich dieses Gesetzes zum Geschäftsbetrieb befugten Versicherer oder einem Verband solcher Versicherer übernommen worden sind.

Ein vorsätzlicher Verstoß wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft. Für die Ahndung einer fahrlässigen Begehungsweise sieht das Gesetz Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu einhundertachtzig Tagessätzen vor.

Die Staatsanwaltschaften können nach dem Opportunitätsprinzip von der Verfolgung absehen, wenn das Verfahren ein Vergehen zum Gegenstand hat, die Schuld des Täters als gering anzusehen ist und kein öffentliches Interesse an der Verfolgung besteht (§ 153 StPO). Mit Zustimmung des für die Eröffnung des Hauptverfahrens zuständigen Gerichts und des Beschuldigten kann die Staatsanwaltschaft bei einem Vergehen von der Erhebung der öffentlichen Klage auch vorläufig absehen und dem Beschuldigten Auflagen und Weisungen erteilen, wenn diese geeignet sind, das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung zu beseitigen und die Schwere der Schuld nicht entgegensteht (§ 153 a StPO).

2. Wie geht der Staat mit verursachten Schäden bei Autounfällen um? Gibt es Hilfestellungen, damit die Geschädigten an ihre Gelder kommen?

Bei Unfällen in Deutschland, die durch nicht ermittelte oder nicht versicherte Kraftfahrzeuge verursacht werden, kann eine Unterstützung der Geschädigten und Schadensregulierung durch die Verkehrsunfall-Opferhilfe Deutschland (VOD) e. V., einer Einrichtung der deutschen Autohaftpflichtversicherer, erfolgen.

3. Wie viele Fahrzeuge ukrainischer Flüchtlinge wurden seit Februar 2022 in Niedersachsen zugelassen, und wie viele fahren noch ohne Zulassung?

Von den niedersächsischen Zulassungsbehörden wurden seit März 2022 ca. 33 ukrainische Fahrzeuge zugelassen. Diese Zahlen beruhen teilweise auf Schätzungen, weil die Behörden unterschiedliche Softwareverfahren nutzen, die nicht in jedem Fall entsprechende Filtermöglichkeiten vorsehen. Die Anzahl der in Niedersachsen befindlichen ukrainischen Fahrzeuge ist nicht bekannt.

(Verteilt am 23.08.2023)